

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

197 (22.7.1914) 2. Blatt

Das häusliche Leben der Griechen.

Von Prof. Dr. S. Lamer.

Wir reden gewohnheitsmäßig von den Griechen und Römern, wenn wir von den Völkern des Altertums sprechen wollen. Dieser Brauch stammt noch aus dem 17.-18. Jahrhundert, einer Zeit, in der für die nordischen Gelehrten das Altertum alles war, während für sie die zeitgenössischen Griechen und Römer beinahe gar nicht existierten. Heute ist das anders geworden; wir bereisen die Mittelmeerländer und studieren Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner, bei denen sich, namentlich in dem konservativen Orient, recht viel erhalten hat, was zur Aufhellung antiker Lebensverhältnisse dient. Ferner bedeutet der moderne Römer, in jüngster Zeit auch der moderne Grieche etwas anderes als der, dessen Land unter politischer Herrschaft oder der Türkenherrschaft litt. So wäre es wohl am Platze, zu genauerer Unterscheidung immer von den alten oder jetzigen Römern und Griechen zu sprechen. Trotz solcher Erwägungen vergißt der, der sich mit dem Altertum näher beschäftigt, den Zusatz „die alten“ oft; er redet von den Griechen. Denn er weiß, daß diese Alten in vielen Stücken so verblüffend dieselben sind wie wir Modernen, daß sie lachen und scherzen, singen und trinken, daß sie lieben und Hochzeit feiern wie wir, daß die Mode des Tags, wie sie die tonangebende Weltstadt gerade vorschreibt, für den einen eine Quelle immer neuer Freude über seine Eleganz, für den gelehrten Philosophen aber eine quälende Last war, der er sich, als eines Unsinns, nach Möglichkeit entzog; und daß auch der antike Stadtmensch einmal des Druckes der Häusermauern satt wird und sich hinausbeut und hinausströmt in eine nicht behende und nicht hastende Beschaulichkeit des Schäfers und der Schäferin am mitmelnden Bach. Das antike Kind spielt mit Kreisel und Reifen, und die Puppe muß Schuhen und Kinglein und Gerätschaften haben wie ihre kleine Besitzerin; die jungen Mädchen tanzen und musizieren, die brave Hausfrau aber sitzt zu Haus mit Schere und Fingerhut beim Stopfbord — wenn sie es nicht vorzieht, in den Spiegel zu schauen und ihre Frisur kunstvoll zu ordnen. Ist das nicht unsere Welt?

* Dieses ansprechende Kulturbild finden wir in dessen soeben im 11. bis 20. Tausend erschienenen prächtigen Kulturatlas, der die gesamte griechische Kultur in Wort und Bild vor unseren Augen vorüber ziehen läßt. (Griechische Kultur im Bilde, 220 Abbild., auf 36 Tafeln und 64 Seiten Text. Wissenschaft und Bildung, Bd. 82. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.)

Auch die Stellung der griechischen Frau und die Erziehung der griechischen Mädchen können wir in vieler Beziehung mit den heutigen Verhältnissen vergleichen.

Es bleibt eine wunderliche Tatsache der Kulturgeschichte, daß die sonst so bildungsfrohen Griechen die eine Hälfte der Menschheit ängstlich von allem Wissen ausgeschlossen, während doch einige wenige, hoch gebildete Frauen bewiesen, daß wenigstens nicht alle Wittschwwestern das Los der Verdummung verdienten. Aber tatsächlich verbrachten Mädchen und Frauen des alten Griechenlands ihr Leben fast nur im Innern des Hauses, und die räumliche Beschränkung bedeutete zugleich eine solche des geistigen Horizontes; Wissen zu erwerben und sich die Öffentlichkeit zu wirken, blieb ihnen verlag. Gewiß genoß die griechische Frau als Gattin und Mutter viel Liebe — attische Grabsteine des 4. Jahrhunderts zeigen das in rührender Weise. Aber die geistigen Interessen des Mannes teilte sie nur unvollkommen und nur, soweit es ihre angeborene Veranlagung, der Mutterwitz ihr gestattete; dem gebildeten Manne ein wirklicher geistiger Kamerad zu sein vermochte sie nicht, weil ihr dessen Bildung und Erziehung fehlte. Diese Bildung wurde ihr verlag; wie heute hielten es Tausende von Vätern für ihre selbstverständliche Pflicht, ihre Söhne zu gebildeten Menschen zu erziehen, während es ihnen ebenso selbstverständlich erschien, daß ihre Töchter eine gleiche Bildung nicht zu erhalten brauchten, ja nicht einmal erhalten dürften.

So leben wir die Frauen in einer der größten Zeiten geistigen Fortschritts, die die Geschichte kennt, im 5. Jahrhundert v. Chr., von allen den neuen großen Errungenschaften ausgeschlossen. Welcher Abstand zwischen dem Griechenland der Jahre 500 und 400! Aber unter den Menschen, die den Fortschritt schufen, unter den Politikern, Dichtern, Bildhauern, Architekten, Gelehrten — nie eine Frau; ganz wenige nahmen an den neuen Errungenschaften wenigstens geistig Anteil. Nicht einmal die Freude am Sport, die die Männer so sehr erfüllte, durften sie teilen. Einzig Sparta machte in der Mädchenerziehung wenigstens insofern eine Ausnahme, als es in seinen Mädchen Gymnasien den Töchtern des Landes eine gute körperliche Erziehung gab. Die Zeit nach Alexander dem Großen brachte auch in der Frauenfrage einige Befreiung; einen wirklich durchgreifenden Wandel hat aber weder der Hellenismus noch das Christentum geschaffen. Nur ausnahmsweise sehen wir im Altertum in den Hörsälen der Universitäten oder in einem Richter- oder Arzte- oder Lehrerkollegium Frauen neben den Männern; das einzige Recht, das sie hatten, das der

Bekleidung priesterlicher Ämter — wozu sie sich doch so sehr eignen —, nahm ihnen das Christentum.

Da nun aber antike Anschauungen auch unser modernes Leben bis ins einzelne hinein bestimmten (und bestimmen), so wurde in Deutschland die altgermanische Hochschätzung der Frau als eines bildungsfähigen Wesens sehr zeitig unterdrückt, und erst die jüngste Vergangenheit hat hierin einigen Wandel geschaffen. In diesem Beispiel kann man besonders schön zeigen, wie man ein so modernes Problem, wie das der Frauenfrage, gar nicht überschauen kann, wenn man das Altertum nicht kennt. Wer die Forderungen der Frauenfrage ablehnt, steht — meist unbewußt im Banne altgriechischer Anschauungen, für einen so modernen und zielbewußten Deutschen er sich auch halten mag.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Strafbares Erzwingen der Arbeitsniederlegung. Schon vielen Streikenden ist ihr Bestreben, eine vollständige Arbeitsniederlegung durchzuführen, übel bekommen, indem gegen sie empfindliche Strafen verhängt sind. Die Strafbestimmung ist in den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung enthalten. Danach sind alle früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere mittels Einwirkung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben. Wer jedoch andere Anwendung zerpöcherlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze härtere Strafe eintritt. Im vorliegenden Falle war der Sachverhalt folgender: Während eines großen Bergarbeiterausstandes suchte ein ausständiger Bergmann zu dem Reiger A., bei dem ein noch arbeitender Bergmann wohnte und in Kost war: „Der Reiger B. hat seinen Kostgänger, der weiter zur Arbeit gegangen ist, hinausgeworfen. Du hast auch so einen, wenn Du den nicht hinausläßt, wird das ganze Fleisch von B. geholt werden.“ Am nächsten Tage merkte A. einen Rückgang in seinem Geschäft und teilte die Äußerung seinem Kostgänger mit, zugleich mit der Bitte, sich eine andere Wohnung zu suchen. Das versuchte dieser vergeblich und sah sich dadurch gezwungen, die Arbeit niederzulegen. Der Bergmann wurde wegen Vergehens gegen den § 153 angeklagt und verurteilt. Er hatte mit seiner Äußerung nicht etwa nur eine freundschaftliche Warnung für den Reiger A. beabsichtigt, sondern er hatte vorausgesehen, daß A. seinem Kostgänger die Äußerung mitteilen und dieser dann vor die Entscheidung gestellt würde, entweder die Arbeit niederzulegen oder seine Wohnung zu verlieren. Auf den Kostgänger wollte er also einen Druck ausüben, damit dieser die Arbeit niederlege.

Universität Heidelberg

Anzeige der Vorlesungen der Großh. Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg für das Winter-Halbjahr 1914/15.

Beginn des Semesters: 15. Oktober. — Erste Immatrikulation: 23. Oktober. — Letzte Immatrikulation: 14. November.

Die Ziffern geben die Stundenzahl an. Das g (gratis) bedeutet, daß die Vorlesung unentgeltlich ist.

I. Theologische Fakultät.

Demme (Detan): Dogmengeschichte, 5. — Dogmengeschichtliches Seminar, 2 g. — von Schubert: Geschichte des Christentums (neutestamentliche Zeitgeschichte, apostolisches und nachapostolisches Zeitalter), 3. — Kirchengeschichte des Mittelalters, 4. — Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (IV. Teil), 3. — Kirchengeschichtliches Konveneratorium. Hauptprobleme der Kirchengeschichte, 2. — Übungen des kirchenhistorischen Seminars (Thema aus dem Christentum), 2 g. — Froelich: Glaubenslehre II. Teil, 5. — Geschichte der neueren Philosophie, 4. — Euklidisches Seminar, 2 g. — Weich: Einleitung ins Neue Testament, 4. — Römerbrief, 4. — Religionsgeschichtliche Probleme im Christentum, 2. — Neutestamentliches Seminar, 2 g. — Jüdisch-hellenistische Übungen (Buch Tobit), 1. — Waer: Katechismus, 3. — Der Kirchenbau seit dem 16. Jahrhundert, insbesondere der protestantische, 2. — Im praktisch-theologischen Seminar: Somiletische Übungen und Kritiken, gemeinsam mit Dr. Frommel, 4 g. — Katechetische Übungen über den Unterrichtsstoff der Oberstufe, 2 g. — Liturgische Übungen, 1 g. — Veer: Palmen, 4. — Geschichte Israels bis auf Alexander den Großen, 3. — Hebräische Grammatik für Anfänger und für Vorgerücktere, je 2. — Die Religion des nachchristlichen Judentums, 1. — Alttestamentliches Seminar, 2 g. — Nieber: Geschichte der Pädagogik, 3. — Religionspsychologie, 2. — Konfirmation und Konfirmandenunterricht, 1 g. — Frommel: Geschichte der Predigt von Schleiermacher bis zur Gegenwart, 2 g. — Lehre von der Seelensorge, 2 g. — Somiletische Übungen und Kritiken, gemeinsam mit Dr. Waer (im prakt. theol. Seminar), 4 g. — Wolfrum: Evangelisches Kirchenlied in musikalischer Beziehung, 1 g. — Elementarmusiklehre, 1 g. — Harmonielehre in 3 Abteilungen, je 1 g. — Chorgesang in 2 Abteilungen, 1 g. — Orgelspiel, in zu vereinbarenden Zeit, g. — Rohrbur: Stadtschulrat: Katechetische Übungen über Lehrstoffe für die mittleren Klassen, 1½ g. — Geschichte der badischen Volksschule und Besuche von Schulen, g.

II. Juristische Fakultät.

Schroeder: Geschichte und Grundzüge des deutschen Pri-

vatrechts, 5. — Handelsrecht I, Allgem. Teil und das Handelsrecht im engeren Sinne (HGB I-III) nebst Wechsel- und Scheckrecht, 5. — von Lilienthal: Einführung in die Rechtslehre, 4. — Deutsches Reichsstrafrecht (mit Berücksichtigung der Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch), 4. — Strafrechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Eubemann (Detan): Geschichte des römischen Rechts und römischer Zivilprozeß, 5. — Deutsches bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil (BGB I), 5. — Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, 2. — Gradeniuk: System des römischen Privatrechts, 6. — Deutsches bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse (BGB II), 5. — Pandektenexegese, 2. — Pappi: Jurisprudenz, 2. — Fleiner: Deutsche Rechtsgeschichte, 5. — Deutsches Verwaltungsrecht, Reichs- und Landesverwaltungsrecht (mit besonderer Berücksichtigung Preußens und Badens), 4. — Öffentlich-rechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Heinsheimer: Deutsches bürgerliches Recht, Sachenrecht (BGB III) mit Urheber- und Erbschaftsrecht, 4. — Zivilprozeß (I), 5. — Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere (mit schriftlichen Arbeiten), 2. — Thoma: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (insbesondere preussisches und badisches), 5. — Völkerrecht, 3. — Vetter (inakt. ordentl. Professor): Völkrecht, 3. — von Fagemann: Gefängniswesen (auch für Hörer anderer Fakultäten), 1 g. — Seng: Zivilprozeßuale, das bürgerliche Recht umfassende Übungen mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Walz: Völkrecht, 5. — von Kirdeheim: Strafrecht, 4. — Politisches und allgemeines Staatsrecht als Einführung in die Staatswissenschaft, 2. — Katholisches und evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Kirche, 4. — Strafrechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Affolter: Deutsches bürgerliches Recht, Erbrecht (BGB V), 4. — Zivilprozeß II (Zwangsvollstreckung), 1. — Konkursrecht, 1. — Badisches Landesprivatrecht, 1. — Übungen im römischen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Repetitorium des römischen Rechts, 1. — Repetitorium des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. — Perels: Übersicht über die Rechtsentwicklung

in Preußen, 1. — Deutsches bürgerliches Recht, Familienrecht (BGB IV), 3. — Handelsrecht II (Schiffahrtsrecht und Privatversicherungsrecht), 1. — Deutscherische Übungen, 1 g. — Übungen im Handels- und Wechselrecht mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Dschow: Reichsverfassung, 1. — Einführung in die Völkerrechtsquellen, 1 g. — W. Schoenborn: Allgemeine Staatslehre und Politik, 2. — Grundzüge des Reichsversicherungsrechts (Reichsversicherungsordnung und Versicherungsrecht für Angestellte), 1. — Badisches Staatsrecht, 1. — Frhr. von Künzberg: Geschichte des Familienrechts, 1. — Deutsche Rechtsquellen (Übungen mit Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten), 1 g.

III. Medizinische Fakultät.

Wagenmann: Klinik der Augenkrankheiten, 4. — Arbeiten im Laboratorium der Augenklinik, täglich außer Samstag, nach besonderer Verabredung. — Koffel: Experimentalphysiologie einschließlich der physiologischen Chemie, 6. — Wissenschaftliche Arbeiten im physiologischen Laboratorium, täglich. — Physiologische Übungen für Vorgerücktere, täglich. — Gottlieb: Experimentelle Pharmakologie, 4. — Arbeiten im pharmakologischen Institut, gemeinsam mit Dr. Rohde, täglich, g. — Krehl: Medizinische Klinik, 7½. — Ernst: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 5. — Demonstrationen der pathologischen Anatomie, 2. — Pathologisch-histologische Übungen für Vorgerücktere, täglich, g. — Menge: Geburtshilflich-gynäkologische Klinik, 5. — Geburtshilfliche Operationen mit Übungen am Phantom, 4. — Arbeiten im Laboratorium der Frauenklinik, täglich, g. — Rißl: Psychiatrische Klinik, 4. — Anatomie und pathologische Anatomie der Großhirnrinde, 1. — Arbeiten im anatomischen Laboratorium der psychiatrischen Klinik, gemeinsam mit Dr. O. Kanke, täglich (ganztägig), g. — S. Koffel: Hygiene (einschließlich praktischer Übungen in den hygienischen Untersuchungsmethoden), 4. — Arbeiten im Laboratorium für Geübtere, gemeinsam mit Dr. Laubenheimer, täglich (ganztägig). — W. Fleiner: Medizinische Polik-

